

5568/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr 533/J - NR/1999, betreffend Gebührenbefreiung, die die Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde am 25. Februar 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Aufgrund sozialer Bedürftigkeit führen folgende Arten von Leistungsbezug zu einer Befreiung von der Rundfunk - und Fernsehgebühr sowie vom Fernsprech - Grundentgelt:

- Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung;
- Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung (nunmehr Pflege - geld);
- Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwen - dungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art;
- Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz;
- Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz;
- Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz;
- Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohl - fahrtpflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit;
- weiters befreit sind taube und praktisch taube Personen.

Zu Frage 2:

Als Unterlagen sind Nachweise bzw. Bestätigungen jener Stellen beizufügen; die im speziellen die obengenannten Leistungen auszahlen, d.h. z.B. bei Bezug nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz: Bezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice;

Zu Frage 3:

Die Zuerkennung einer Gebührenbefreiung ist nicht zulässig, wenn das Haushalts - Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein - oder Mehrpersonen - haushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12 % übersteigt. Dies gilt aber nicht für Bezieher einer Blindenbeihilfe und des Pflegegeldes sowie für taube und praktisch taube Personen.

Zu Frage 4:

Als "außergewöhnliche Belastung" sind Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, die als solche dem Grunde nach auch vom Finanzamt anerkannt werden; z.B. krankheitsbedingte Mehraufwendungen wie Diät, Mehraufwendungen für Personen, für die gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, Kosten einer auswärtigen Berufsbildung sowie Pauschalbeträge für Fälle einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder sonstiger krankheitsbedingter Mehraufwendungen.

Zu Frage 5:

Die Kriterien für die Valorisierung der Befreiungsrichtsätze ergeben sich zwangsläufig aus den jeweiligen Richtsätzen für die Gewährung einer Ausgleichszulage und sind von deren Höhe abhängig.

Zu Frage 6:

Derzeit kommen ungefähr 307.000 Personen in den Genuß einer Befreiung von den Rundfunk -, Fernseh - und Fernsprechgebühren, wobei eine Unterscheidung nach Personen und Ehegatten nicht möglich ist.

Zu Frage 7:

Derzeit steht eine Neugestaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gebührenbefreiung in Bearbeitung; in welcher Art und in welchem Zeitraum diese zum Abschluß gebracht wird, kann derzeit noch nicht definitiv beantwortet werden, doch soll diese keine Schlechterstellung der bisher Anspruchsberechtigten bringen.